Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Einschreiben mit Rückschein

Südostschweiz Radio/TV AG
Comercialstrasse 22
7000 Chur

Referenz/Aktenzeichen: Radio VG 32

Bern, 31. Oktober 2008

Verfügung

**des Eidgenössischen Departements für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

in Sachen **Südostschweiz Radio/TV AG, Comercialstrasse 22, 7000 Chur**

und

Radio Südost AG (in Gründung), c/o Stefan Bühler, Wiesentalstrasse 162, 7000 Chur

(hiernach: die Bewerberinnen, bzw. die Konzessionärin)

betreffend **Erteilung einer Konzession mit Leistungsauftrag mit Gebührenanteil betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 32 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV**

A Ausschreibung und Verfahren

1 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 45 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)[1] sowie Artikel 43 der Radio– und Fernsehverordnung vom 9. März 2007 (RTVV)[2] schrieb das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 4. September 2007 41 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von lokal–regionalen UKW–Radioprogrammen sowie 13 Veranstalterkonzessionen für die Verbreitung von Regionalfernsehprogrammen in der Schweiz aus. Das BAKOM veröffentlichte den Ausschreibungstext im Bundesblatt[3] und zusammen mit weiteren Begleitdokumenten unter www.bakom.admin.ch. Der Termin zur Einreichung der Bewerbungen wurde auf den 6. Dezember 2007 festgesetzt.

Die ausgeschriebenen Konzessionen betrafen die Versorgungsgebiete, welche der Bundesrat am 4. Juli 2007 definiert hatte (vgl. Anhang 1 bzw. 2 zur RTVV). Sie gewähren ihren Inhaberinnen einen Zugang zur benötigten Verbreitungsinfrastruktur. 21 dieser Konzessionen berechtigen ausserdem zu einem im Voraus vom UVEK festgelegten jährlichen Anteil am Ertrag der Empfangsgebühr. Für das Versorgungsgebiet Nr. 32 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV beträgt der mit der Konzession verbundene Gebührenanteil 2'227’712 Franken.

2 Verfahren

2.1 Bewerbungen

Beim BAKOM gingen bis zum Ablauf der Ausschreibungsfrist am 6. Dezember 2007 insgesamt 75 Bewerbungen für die ausgeschriebenen 41 UKW–Radio– bzw. 13 Regionalfernsehkonzessionen ein. Drei Bewerbungen wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung der Gesuchseingaben zurückgezogen.

Die Bewerberinnen Südostschweiz Radio/TV AG (hiernach Grischa) und Radio Südost AG (hiernach Südost) reichten ihre Bewerbungen um die UKW–Radiokonzession für das Versorgungsgebiet Nr. 32 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV beide am 6. Dezember 2007 ein. Auf Aufforderung des BAKOM vervollständigte Südost am 18. Dezember 2007 das Bewerbungsdossier und unterbreitete dem Amt zusätzliche Unterlagen.[4]

2.2 Öffentliche Anhörung

Das BAKOM publizierte die verbliebenen 72 Bewerbungen am 28. Dezember 2007 im Internet. Kantone, Interessenverbände der Radio–, Fernseh– und Werbebranche, die Be-

---

[1] SR 784.40, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_40.html

[2] SR 784.401, vgl. www.admin.ch/ch/d/sr/c784_401.html

[3] BBl 2007 6229

[4] Aufforderung vom 17. Dezember 2007: Vervollständigung des Gesuches betreffend Punkt 3.2. „Leistungsauftrag“ (Auflage Programmfenster und Zusammenarbeit mit der Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano).

werberinnen und Bewerber selber sowie weitere interessierte Kreise erhielten Gelegenheit, sich bis zum 20. Februar 2008 zu den Konzessionsbewerbungen zu äussern (Fristverlängerungen wurden bis zum 7. März gewährt). Insgesamt erreichten 129 Stellungnahmen das BAKOM. Das Amt veröffentlichte sie unter www.bakom.admin.ch.

Die Ergebnisse der Anhörung können wie folgt zusammengefasst werden: Gemäss der Regierung des Kantons Graubünden erfüllen beide Bewerberinnen – bei sehr unterschiedlicher Ausgangslage – die geforderten Kriterien: Während Grischa (und ehemals auch Radio Engiadina) bereits seit 20 bzw. 15 Jahren sende, entspreche Südost einer Vision, die erst noch umgesetzt werden müsste. Die Bündner Regierung misst der rätoromanischen und italienischen Sprache grosse Bedeutung bei und verlangt eine entsprechende Verpflichtung in der neuen Lokalradiokonzession. Zur besseren gegenseitigen Verständigung zwischen den drei kantonalen Sprachgruppen seien italienisch– und rätoromanischsprachige Korrespondentinnen und Korrespondenten in den entsprechenden Talschaften einzusetzen. Die grosse Bedeutung der Sprachenvielfalt kommt auch bei Pro Grigioni Italiano zum Ausdruck. Sie votiert deshalb für die Konzessionierung von Südost. Die Lia Rumantscha sieht die Anliegen zur Förderung des Rätoromanischen bei beiden Bewerberinnen gut abgedeckt und nennt deshalb keine Präferenz. Der Standespräsident von Graubünden spricht sich aus historischen Gründen und aufgrund der Verbundenheit der Gesuchstellerin mit dem Kanton für die Konzessionierung von Grischa aus. Der Regierungsrat des Kantons Glarus attestiert beiden, die notwendigen Voraussetzungen zu erfüllen, ohne sich aber für die eine oder andere Bewerberin zu entscheiden. Die Dachorganisation der Wirtschaft Graubünden verzichtet auf eine Empfehlung, wünscht sich aber für das Graubünden ein Radio mit hoher Authentizität und Eigenständigkeit.

Radio Central, dessen Versorgungsgebiet sich neu mit jenem aus der Südostschweiz überschneidet, befürchtet in Anbetracht des um den Kanton Glarus erweiterten Versorgungsgebiets Südostschweiz eine Wettbewerbsverzerrung.

Die Vereinigung für kritische Mediennutzung Arbus argumentiert aus Gründen der Medienvielfalt für die Konzessionierung von Südost. Die International Federation Of Producers Of Phonograms And Videograms (IFPI Schweiz) fordert von Lokalradios grundsätzlich die Einhaltung von Urherber– und Leistungsschutzrechten bzw. deren Abgeltung. Weil die IFPI Schweiz Grischa einst diesbezüglich zu beanstanden hatte, unterstützt sie ihre Bewerbung nun nicht.

2.3 Rechtliches Gehör

Am 11. März 2008 gewährte das BAKOM allen Bewerberinnen und Bewerbern die Gelegenheit, sich im Rahmen des rechtlichen Gehörs bis zum 16. April 2008 zu den Anhörungsergebnissen zu äussern.

Mit Schreiben vom 16. April 2008 (Grischa) bzw. 13. April 2008 (Südost) nahmen die Bewerberinnen zu den im Verlauf der öffentlichen Anhörung beim BAKOM eingetroffenen Eingaben Stellung. Darauf hin erhielten die Bewerberinnen in einem zweiten Schriftenwechsel Gelegenheit, bis zum 16. Mai 2008 ihren Standpunkt abschliessend darzulegen. Von diesem Recht machten sie mit Eingaben vom 15. Mai 2008 (Grischa) bzw. vom 14. Mai 2008 (Südost) Gebrauch.

Auf die im Rahmen des rechtlichen Gehörs von den Bewerberinnen vorgebrachten Argumente wird soweit notwendig im Folgenden eingegangen.

Am 3. Juni 2008 informierte die Bewerberin Grischa das Bundesamt für Kommunikation, dass gestützt auf das Abstimmungsergebnis in der Gemeinde Obervaz das so genannte Destinationenkonzept (Zusammenlegung der Skigebiete Arosa und Lenzerheide) nicht wie geplant umgesetzt werden könne. Das Konzept der Bewerberin Südost baue jedoch auf diesem Konzept auf.

Am 4. Juli 2008 ging zudem eine Kopie der Strafanzeige betreffend Ehrverletzung von Herrn Hanspeter Lebrument als Antragssteller gegen die Aktionäre der Bewerberin Südost ein.

3 Kündigung altrechtlicher Konzessionen

Die gestützt auf das RTVG vom 21. Juni 1991[5] und die RTVV vom 6. Oktober 1997[6] erteilten UKW–Radio–Konzessionen sahen unter dem Vorbehalt einer früheren Kündigung durch die Konzessionsbehörde eine Geltungsdauer von bis fünf Jahre nach Inkrafttreten des neuen RTVG vor. Das UVEK machte im September 2007 von dieser Möglichkeit Gebrauch und kündigte alle UKW–Radio–Konzessionen auf den 31. März 2009.

B Erwägungen

1 Formelles

1.1 Zuständigkeit

Bei der hier zu vergebenden Veranstalterkonzessionen mit Zugangsrecht handelt es sich um eine Konzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil im Sinne von Artikel 38 RTVG. Zuständige Behörde für die Erteilung der Veranstalterkonzessionen ist gemäss Artikel 45 Absatz 1 RTVG das UVEK (Konzessionsbehörde).

1.2 Eintreten

Die Bewerberinnen reichten ihre Dossiers fristgerecht ein. Die Bewerbungsunterlagen erfüllen die in der Wegleitung des BAKOM vom 4. September 2007 zur Einreichung von Konzessionsbewerbungen[7] verlangten formalen Voraussetzungen. Auf die Bewerbungen wird deshalb eingetreten.

---

[5] AS 1992 601, 1993 3354, 1997 2187 Anhang Ziff. 4, 2000 1891 Ziff. VIII 2, 2001 2790 Anhang Ziff. 2, 2002 1904 Art. 36 Ziff. 2, 2004 297 Ziff. I 3 1633 Ziff. I 9 4929 Art. 21 Ziff. 3, 2006 1039 Art. 2

[6] AS 1997 2903, 1999 1845, 2001 1680, 2002 1915 Art. 20 3482, 2003 4789, 2004 4531, 2006 959 4395

[7] http://www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW– und Regional–TV–Konzessionen

2 Materielles

2.1 Kriterien und Methode für die Entscheidfindung

Das Verfahren zur Vergabe der Radio– und Fernsehkonzessionen ist in Artikel 44f. RTVG und Artikel 43 RTVV geregelt. Artikel 44 Absatz 1 RTVG zählt die Konzessionsvoraussetzungen einzeln auf, d.h. die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit einem Bewerber überhaupt eine Konzession erteilt werden kann (Qualifikationskriterien). Auf die Frage, wie bei mehreren Bewerbungen vorzugehen ist (Selektionskriterien), gibt Artikel 45 Absatz 3 Antwort: Die Konzession erhält, wer besser in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so ist jener Bewerber zu konzessionieren, der die Meinungs– und Angebotsvielfalt am meisten bereichert.

Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe a RTVG und Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a RTVG umschreiben den Leistungsauftrag kommerzieller Veranstalter. Verlangt wird die Berücksichtigung der lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge sowie die Leistung eines Beitrages zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet. Hinter dem gesetzgeberischen Entscheid, auf der regionalen Ebene Leistungsaufträge zu formulieren und für deren Erfüllung Gebührengelder auszurichten, stehen in erster Linie staats– und demokratiepolitische Überlegungen. In der Schweiz als föderalistisch aufgebautem Staat mit kleinräumigen Strukturen findet ein erheblicher Teil der demokratischen Meinungs– und Willensbildung auf Kantons– und Gemeindebene statt. Die gesetzliche Regelung soll ermöglichen, dass diese Prozesse auch in den elektronischen Medien ihren Niederschlag finden.[8] Dieser Stossrichtung ist bei der Konkretisierung der Leistungsaufträge und der Beurteilung der Bewerbungen Rechnung zu tragen.

Der im Bundesblatt vom 4. September 2007[9] bzw. im Internet[10] veröffentlichte Ausschreibungstextkonkretisiert diese Vorgaben des Gesetzgebers, indem er drei Kriteriengruppen nennt und gewichtet, welche für die spätere Bewertung eingegangener Bewerbungen als massgebend deklariert werden:

- Input: Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt nach professionellen Standards handelnde Medienschaffende, bestimmte organisatorische Strukturen, adäquate Arbeitsbedingungen und geeignete Ausbildungsmassnahmen sowie eine institutionalisierte Qualitätssicherung voraus. Entsprechende Vorkehrungen auf der Inputseite erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die journalistischen Leistungen (Output) qualitativ hoch stehend im Sinne des Leistungsauftrags sind.[11] Die Inputfaktoren fliessen mit 40 Prozent in die Entscheidfindung ein.

---

[8] Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBl 2003 02.093

[9] BBl 2007 6229

[10] http://www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW– und Regional–TV–Konzessionen

[11] Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 18. Dezember 2002, BBl 2003 02.093

- Output: Unter diesem Stichwort werden die durch die Bewerbung in Aussicht gestellten inhaltlichen und gestalterischen Programmleistungen im Lichte des Leistungsauftrages beurteilt. Die Outputfaktoren werden mit 40 Prozent berücksichtigt.

- Verbreitung: Die technische, zeitliche und finanzielle Verbreitungsplanung wird schliesslich mit 20 Prozent gewichtet.

Die Input– und Outputfaktoren weisen verschiedene Facetten auf. Um ihrer Vielschichtigkeit gerecht zu werden, konkretisierte die Konzessionsbehörde die drei Kriteriengruppen Input, Output und Verbreitung mit den folgenden Unterkriterien:

Input (Qualitätssicherung, Arbeitsbedingungen) 40 Prozent	• Beschreibung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems • Anzahl Redaktions–/Moderationsstellen • Aus– und Weiterbildungskonzept für Programmschaffende sowie Budget für die Aus– und Weiterbildung • Arbeitsbedingungen wie Mindestlohn im Verhältnis zur Wochenarbeitszeit sowie Urlaubsregelung
Output (journalistische Leistung) 40 Prozent	• Umschreibung der versprochenen Informationsleistungen, inkl. spezieller Anstrengungen zur Umsetzung des lokal–regionalen Informationsauftrags Umsetzung des Vielfaltsgebots und Spektrum der Sendungsarten (Nachrichtenbulletins, Magazine, Worthintergrundsendungen etc.)
Verbreitung 20 Prozent	• Technisches, zeitliches und finanzielles Konzept zur Erschliessung des Versorgungsgebietes

Diese Konkretisierung erlaubt eine detaillierte Analyse und objektive Gegenüberstellung der Bewerbungen und erleichtert die Beantwortung der Frage, welche der Bewerberinnen im Sinne von Artikel 45 Absatz 3 RTVG am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Sind mehrere Bewerbungen unter diesem Gesichtspunkt weitgehend gleichwertig, so erhält gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG diejenige Bewerberin den Vorzug, welche die Meinungs– und Angebotsvielfalt am meisten bereichert. Die Tatsache, dass das Gesetz von „weitgehend“ gleichwertig spricht, berücksichtigt, dass der Vergleich zwischen mehreren Bewerbungen nicht mit arithmetischer Präzision geführt werden kann. Priorität hat zwar die Eignung hinsichtlich des Leistungsauftrages. Dieses Kriterium vermag aber das sekundäre Vielfaltskriterium nur dann zu verdrängen, wenn sich eine Bewerbung mit Blick auf den Leistungsauftrag deutlich von ihren Konkurrenten abhebt.

Bei der Beantwortung der Frage, wer die Meinungs– und Anbgebotsvielfalt am meisten bereichert sind sowohl qualitative programmbezogene Elemente (inhaltliche oder musikalische Profilierung, Innovationskraft) als auch marktstrukturelle Aspekte zu berücksichti-

gen (Unabhängigkeit des Bewerbers gegenüber anderen Medienakteuren im Versorgungsgebiet; Fragen der Medienkonzentration).[12]

2.2 Konzessionsvoraussetzungen

Artikel 44 Absatz 1 RTVG stellt eine Reihe von Bedingungen auf, welche erfüllt sein müssen, damit die Konzession einer Bewerberin erteilt werden kann. Die Prüfung der Bewerbungsunterlagen ergab, dass die Bewerberinnen die Konzessionsvoraussetzungen gemäss Artikel 44 Absatz 1 RTVG erfüllen. So sind beide Bewerberinnen in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen, legen glaubhaft dar, die erforderlichen Investitionen und den Betrieb finanzieren zu können und zeigen auf, wer über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügt bzw. wer finanzielle Mittel zur Verfügung stellt. Zudem bieten sie Gewähr, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche sowie das anwendbare Recht und die mit der Konzession verbundenen Pflichten und Auflagen einzuhalten.[13] Sie dokumentieren überdies, dass sie die redaktionellen Tätigkeiten von den wirtschaftlichen Aktivitäten trennen, eine natürliche Person mit Wohnsitz oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz sind und die Meinungs– und Angebotsvielfalt nicht gefährden.

2.3 Erfüllung des Leistungsauftrags gemäss Ausschreibung

Da sich zwei Bewerberinnen um die hier zu vergebende Konzession beworben haben, findet eine Selektion statt. Demnach werden die Ausführungen der Bewerberinnen zu den einzelnen Elementen des Leistungsauftrags in den folgenden Abschnitten miteinander verglichen und bewertet. Die Ausführungen der Bewerberinnen zum Leistungsauftrag haben verpflichtenden Charakter. Darauf weist schon der Wortlaut der Ausschreibung hin.[14]

2.3.1 Inputfaktoren

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt organisatorische Strukturen der Qualitätssicherung, adäquate Arbeitsbedingungen sowie eine ausreichende Anzahl nach professionellen Standards handelnder Medienschaffender voraus. Diese Elemente werden unter dem Begriff „Inputfaktoren“ zusammengefasst.

2.3.1.1 Qualitätssicherungssystem

Beide Bewerberinnen bekennen sich in ihren Gesuchen zur Ein– bzw. Weiterführung eines Qualitätssicherungssystems (QS). In beiden Gesuchen finden sich dazu Angaben, wobei sie unterschiedlich konkretisiert werden. Südost anerkennt das Potenzial des redaktionellen QS. Qualitätsmanagement wird als Führungsinstrument aufgefasst und soll

---

[12] vgl. Ausschreibungstext unter www.bakom.admin.ch → Radio&Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW– und Regional–TV–Konzessionen

[13] Aus dem Gesuch von Grischa ging der konkrete Mindestlohn für Programmschaffende nicht hervor. Mit Schreiben vom 16. April 2008 wurde bei der Bewerberin nachgefragt. Sie informierte mit Schreiben vom 23. April 2008 über den monatlichen Mindestlohn von 4’000 Franken, welcher sowohl für die Programmschaffenden der Tele Südostschweiz als auch Radio Grischa gelten. Eine Kopie dieses Schreibens wurde Südost am 5. Mai 2008 zur Kenntnisnahme zugestellt.

[14] Ziffer 3.3, 2. Absatz des Ausschreibungstextes vom 4. September 2007, publiziert unter der Internetadresse http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW– und Regional–TV–Konzessionen → Weitere Informationen

auch die interne Feedbackkultur wesentlich prägen. Südost stellt – die Konzessionierung vorausgesetzt – die Mitgliedschaft im Verband Schweizer Privatradios (VSP) in Aussicht und plant auch bei der Qualitätssicherung auf dessen Angebote zurückzugreifen. Konkret geplant ist die Einführung eines transparenten Regelsystems für Programmschaffende, welches ein publizistisches Leitbild, Sendungskonzepte, publizistische Leitlinien und Checklisten für Sendungskritiken umfasst. Zudem soll ein Redaktionssystem etabliert werden, um Beiträge zurück zu verfolgen, bzw. um die qualitätsorientierte Recherchevorbereitung zu unterstützen. Südost skizziert Ansätze und Instrumente im Bereich des Qualitätsmanagements, ohne jedoch die konkrete Umsetzung zu veranschaulichen oder Details bekannt zu geben. Südost verweist darauf, dass die weiteren inhaltlichen Arbeiten nach der Konzessionierung erfolgen würden.[15]

Grischa anerkennt das Konzept des Total Quality Management (TQM) und strebt die Zertifizierung im Falle der Konzessionierung an. Die journalistische Qualität soll mit präventiven, den Produktionsprozess begleitenden und korrektiven Elementen sichergestellt werden.[16] Als Qualitätsziele werden im Gesuch u.a. Werte wie Glaubwürdigkeit, Regionalität, Aktualität und Relevanz genannt,[17] welche sich im publizistischen Leitbild und in den Sendungskonzepten niederschlagen würden. Die Arbeitsprozesse wie tägliche Redaktionssitzungen, Sendekritiken, Beitragsabnahme, Moderation und Feedback–Kultur sind im Mitarbeiterhandbuch von Grischa beschrieben. [18] Die zentralen Dokumente der Qualitätssicherung – wie die publizistischen Leitlinien und das Redaktionshandbuch – sind umfassend, informativ und für die Programmschaffenden von Grischa greifbar. Sämtliche Informationen über Abläufe, Grundsätze, personalrechtliche Regelungen, das Sendegebiet sowie auch Tipps für die Moderation (Wortwahl, Atemtechnik) sind darin enthalten. Die verschiedenen Dokumente stehen im Kontext zueinander und stellen Bezüge zum Leistungsauftrag her.

Zwischenfazit:
Beide Bewerberinnen beschreiben ein Qualitätssicherungssystem und nennen dabei auch die Verantwortlichkeiten sowie die massgeblichen Dokumente. Bei Südost bleibt es diesbezüglich jedoch bei den theoretischen Ausführungen, d.h. es liegen weder publizistische Leitlinien, Redaktionsstatut o.ä. der Bewerbung bei. Hingegen ist das Qualitätssicherungssystem bei Grischa zusammen mit dem Mitarbeiter–Handbuch umfassend dokumentiert und in den eingereichten Beilagen einsehbar. Die Programmarbeiten von Grischa werden weiter durch eine Programmkommission unterstützt, welche sich aus Vertretern des Versorgungsgebiets aus verschiedenen Bereichen zusammensetzt. Die Bewerbung von Grischa schneidet in diesem Punkt besser ab als diejenige von Südost.

2.3.1.2 Programmschaffende

Die Erfüllung des Leistungsauftrags setzt genügend personelle Ressourcen bei den Veranstaltern voraus. Grischa sieht 16.6 Stellen (umgerechnet auf Vollzeitstellen) im Bereich

---

[15] Gesuch Südost, S. 9ff.

[16] Gesuch Grischa, S. 24

[17] Gesuch Grischa, S. 25

[18] Ein vollständiges Mitarbeiterhandbuch Radio Grischa wurde zusammen mit dem Gesuch eingereicht.

Information und Moderation vor; davon eine Stelle für rätoromanische und italienische Inhalte.[19] Gemäss dem Stellenplan von Südost sind 17.7 Stellen (ebenfalls umgerechnet auf Vollzeitstellen) für Programmschaffende im Bereich Redaktion und Moderation geplant.[20] Die Angaben der beiden Bewerberinnen scheinen glaubhaft und liegen im branchenüblichen Durchschnitt.

2.3.1.3 Aus– und Weiterbildung

Beide Bewerberinnen setzen bei der Aus– und Weiterbildung sowohl auf externe als auch auf interne Angebote, wobei die entsprechenden Absichten in den Gesuchen unterschiedlich konkretisiert werden. Grischa legt ausführlich dar, wie die Mitarbeitenden mit unterschiedlichen Vorkenntnissen und Ausbildungen aus– bzw. weitergebildet werden. Nebst der Ausbildungsdauer werden auch die konkreten Inhalte samt dem zu erlangenden Diplom oder Zertifikat genannt.[21] Die einzelnen Aus– und Weiterbildungsangebote bauen aufeinander auf. Die Kosten für die Grundausbildung der Mitarbeiter (durch das Institut für Medien und Kommunikation (IMK): IMK–Zertifikat und IMK–Diplom) werden von Grischa übernommen. Pro Redaktionsmitglied und Jahr übernimmt die Kosten für einen freiwilligen Kurs im IMK– oder bei der Schweizer Journalistenschule MAZ übernommen. Im Übrigen richtet sich die Kostenübernahme für weitere Ausbildungen nach individuellen Abmachungen.[22] Im beiliegenden Personalreglement werden weiter allgemeine Grundsätze zur Aus– und Weiterbildung bei Grischa festgehalten. Ab dem Herbst 2008 tritt das Mutterhaus von Grischa als Kompetenzpartner der Hochschule für Wirtschaft und Technik (HTW) Chur auf.

Südost will in der Aus– und Weiterbildung unter den schweizerischen Privatradios eine führende Stellung einnehmen. Konkrete Ausbildungsinhalte werden indes nicht genannt, sondern es wird pauschal auf das MAZ verwiesen.[23] Dargelegt wird, dass ein Schwergewicht auf die Ausbildung und Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden sowie Volontären gelegt und die interne Sendungskritik auch als Teil der Weiterbildung verstanden wird. Ein Reglement zur Aus– und Weiterbildung werde nach einer allfälligen Konzessionserteilung erstellt.[24]

Zwischenfazit:
Obwohl Südost für das (Start)Jahr 2009 wesentlich mehr finanzielle Mittel für die Aus– und Weiterbildung vorgesehen hat[25], schneidet Grischa in diesem Bereich deutlich besser

---

[19] Gesuch Grischa, S. 33: 1’660%

[20] Gesuch Südost, S. 14: 1’770%

[21] Gesuch Grischa, S. 29ff.

[22] Gesuch Grischa: Budget 2009 für Aus- und Weiterbildung: 62'475 Franken für 16,6 Stellen für Programmschaffende (aufgerechnet auf 100 Stellenprozent) → 3’763 Franken pro Programmschaffende(n)

[23] Gesuch Südost: Budget Aus- und Weiterbildung 2009: 105'300 Franken für 11,9 Stellen für Programmschaffende (aufgerechnet auf 100%) → 9’573 Franken pro Programmschaffende(n)

[24] Gesuch Südost, S. 11,12

[25] Gesuch Südost, Beilage 9: 105'300 Franken (Jahr 2009) und Radio Grischa, S. 37: 62475 Franken → siehe auch Fussnoten 19 bzw. 20, woraus resultiert, dass Südost mehr als doppelt soviel als Grischa im ersten Jahr, umgerechnet auf den einzelnen Programmschaffenden, ausgibt.

ab. Aus dem Gesuch von Grischa ist nachvollziehbar, wie und in welchem zeitlichen Umfang den Programmschaffenden die Möglichkeit zur Aus– und Weiterbildung geboten wird. So findet sich im Mitarbeiter–Handbuch auch ein Konzept betreffend Einstiegspraktikum. Im Gesuch von Südost bleibt es diesbezüglich bei einer formulierten Absicht sowie der Darstellung einzelner interner Möglichkeiten.

2.3.1.4 Arbeitsbedingungen

Ein Sender kann nur dann gut ausgebildete und erfahrene Journalistinnen und Journalisten rekrutieren und auf Dauer beschäftigen, wenn er konkurrenzfähige Arbeitsbedingungen anbietet. Bei den Arbeitsbedingungen liegen die zwei Bewerberinnen nahe beieinander. Die Wochenarbeitszeit beträgt bei Südost 42, bei Grischa 40 Stunden. Bei beiden Bewerberinnen werden ein 13. Monatslohn sowie vier Wochen Ferien gewährt.

Zwischenfazit:
Die Gesuche von Grischa und Südost sind bei den Arbeitsbedingungen gleichwertig.

2.3.1.5 Fazit Inputfaktoren

Insbesondere in den Bereichen Qualitätssicherung sowie Aus– und Weiterbildung der Programmschaffenden schneidet das Gesuch von Grischa besser ab als dasjenige ihrer Mitbewerberin. Die Angaben von Grischa sind konkret, belegt und bauen aufeinander auf.

2.3.2 Outputfaktoren

Hier werden die in Aussicht gestellten programmlichen Leistungen beurteilt. Dabei geht es nicht um die Anwendung allgemeiner Qualitätskriterien oder um die Antizipation der Publikumsakzeptanz. Entscheidend ist, ob das geplante Programm diejenigen Service public Leistungen erbringen wird, welche der Gesetzgeber namentlich aus staats– und demokratiepolitischen Überlegungen[26] als wünschens– und unterstützenswert betrachtet.

Die Vorgaben der Ausschreibung folgen diesen Überlegungen und konzentrieren sich auf die Informationsleistungen. Letztere haben eine umfassende Berichterstattung über die relevanten lokalen–regionalen Geschehnisse zum Ziel. Bei der Berichterstattung gilt es, den verschiedenen thematischen, personellen, geographischen und gestalterischen Dimensionen des Vielfaltsgebots Rechnung zu tragen.

2.3.2.1 Informationsauftrag

Südost will ein regionales Service-Public-Radioprogramm für die Region Südostschweiz veranstalten. Das 24–Stunden Programm soll dabei den Leistungsauftrag der elektronischen Medien gemäss der Bestimmung in der Bundesverfassung (Artikel 93 Absatz 2) erfüllen.[27]

Grischa veranstaltet ebenfalls ein 24–Stunden Programm, welches mehrsprachig und ein Spiegel der Gesellschaft, der regionalen Besonderheiten und der Kulturen sowie der Ereignisse in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft und Sport sei. Grischa versteht sich auch als

---

[26] Siehe oben Ziff. 2.1

[27] Gesuch Südost, S. 8

Forumsmedium.[28] Das Programm verbinde und fördere den Dialog zwischen den einzelnen Bevölkerungsteilen und Sprachregionen. Aufgezeigt würden Entwicklungen und Zusammenhänge der vielsprachigen Bergregion. Grischa biete eine Plattform für Personen, Gruppen und Ansichten, spiegle das Geschehen aus den Kantonen Graubünden und Glarus in einer Vielfalt an Sendungsarten wie Talks, Kommentare, Live–Sendungen direkt aus dem Versorgungsgebiet, beispielsweise bei Wahlen/Abstimmungen, wieder.[29] Das mit dem Gesuch eingereichte Programmraster[30] von Grischa zeigt deutlich, wann welche Informationen (z.B. regionale, nationale) bzw. Inhalte gesendet werden.

Südost[31] legt bei den Informationsleistungen den Schwerpunkt auf regionale Nachrichten. Dafür soll ein Netz von festen regionalen Korrespondenten aufgebaut werden. In fünf „Destinationskernen" innerhalb des Kantons Graubünden plant Südost eigene Studios. Damit manifestiert die Bewerberin ihre Absicht, das gesamte Versorgungsgebietes publizistisch abzudecken. Die wichtigsten nationalen und internationalen Nachrichten würden ergänzend dazu aufbereitet. Thematisch stehen Politik, Wirtschaft, Kultur und Sport im Zentrum. Wichtige Meldungen würden als „breaking news" jederzeit ins Programm aufgenommen. Nachrichten würden in Standarddeutsch gesendet; dies auch zur besseren Verständlichkeit für die Feriengäste im Kanton Graubünden.

Zwischenfazit:
Beim Vergleich der beiden Bewerbungen betreffend die Erfüllung des Vielfaltsgebots schneidet Grischa besser ab. Südost bleibt hier im Gesuch allgemein, d.h. es wird nicht aufgezeigt, wie das angekündigte regionale Service-Public-Radioprogramm im Versorgungsgebiet umgesetzt würde. Vielmehr wird wiederholt auf den regionalen Nachrichtengehalt der Informationen verwiesen. Daneben werden Wortsendungen sowie die primäre Unterhaltung des Publikums durch Musik betont.[32] In beiden Gesuchen wird eine zusätzliche Berichterstattung im Informationsbereich im Umfeld von Wahlen und/oder Abstimmungen vorgesehen.

2.3.2.2 Programmfenster

Südost plant zwei Arten von Programmfenstern, ein regionales und ein sprachliches. [33] Das regionale Programmfenster wird vom Sendestandort St. Moritz mit 5.6 Vollzeitstellen für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn produziert. Dieses regionale Programmfenster werde nur in diesen Bezirken ausgestrahlt, im übrigen Sendegebiet werde das Hauptpro-

---

[28] Gesuch Grischa, S. 14

[29] Gesuch Grischa, S. 16, 22

[30] Beilage Gesuch Grischa zu 3.2.1d

[31] Gesuch Südost, S. 8: Die Bewerberin führt an dieser Stelle ihren Beitrag zur kulturellen Vielfalt im Versorgungsgebiet aus. Das Italienische und Rätoromanische soll im Programm stark berücksichtigt werden und zwar nicht nur durch spezielle Sendeformate, sondern als Bestandteil im Programm. Weiter soll durch ein breites Musikprogramm, wobei auf Classic Rock und Adult Contemporary gesetzt werde, ebenfalls ein Beitrag zur kulturellen Vielfalt geleistet werden. Der Informationsauftrag der lokal-regionalen Veranstalter umfasst – wie auch die Bestimmung in der Bundesverfassung – bereits den Anspruch an die elektronischen Medien, zur kulturellen Entfaltung beizutragen. So wird dieser Aspekt nicht separat geprüft. Vielmehr fliesst der Aspekt betreffend die Sprachenvielfalt in die Bewertung im Rahmen des Programmfensters ein.

[32] Gesuch Südost, S. 9

[33] Gesuch Südost, S.12

gramm von Südost verbreitet. Dieses Programmfenster fokussiert inhaltlich auf das lokale politische, wirtschaftliche, kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Geschehen in der Region. Das sprachliche Programmfenster wird in Italienisch und Rätoromanisch produziert und im ganzen Versorgungsgebiet verbreitet. Im Sinne einer Zusammenfassung des Tagesgeschehens werden täglich Nachrichten produziert (19h in Italienisch, 20h in Rätoromanisch). Zusätzlich wird ein Magazin (mit engem Bezug zum Sendegebiet) von zwei Stunden pro Woche in den beiden vorgenannten Sprachen produziert. Im Gesuch finden sich keine weiteren Angaben betreffend die inhaltliche Ausrichtung dieses Magazins.

Das Fensterprogramm von Grischa[34] verfolgt ein anderes Konzept, kann aber gestützt auf die bisherige Sendetätigkeit in diesem Bereich bereits auf Erfahrungen sowie bestehende Strukturen zurückgreifen. Das Programmfenster mit dem Titel „Engiadina“ umfasst wöchentlich total 30 Stunden moderierte Fenstersendungen. Von Montag bis Freitag werden täglich 3 mal 2 Stunden des moderierten Fensterprogramms zu den Hauptsendezeiten und dazwischen ein Nonstop–Musikprogramm ausgestrahlt. Der Informationsschwerpunkt liegt dabei nicht nur auf Nachrichten, sondern gesendet werden auch regionale Sportbulletins und regionsspezifische Veranstaltungskalender (2 mal täglich). Damit würden die Nutzer in diesem Teil des Versorgungsgebiets (Engiadina) ein eigenständiges Tagesprogramm (07–18h) erhalten. Am Wochenende sei die Fensterprogramm–Redaktion zwar besetzt, jedoch würden Grischa und Engiadina ein gemeinsames Programm senden, wobei regionale Inhalte aus diesem Teil des Versorgungsgebietes auch in das Programm einfliessen. Die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebiets wird bei Grischa mit verschiedenen Sendegefässen berücksichtigt. So werden wöchentlich je eine zweistündige Sendung in Italienisch und in Rätoromanisch im Abendprogramm ausgestrahlt, wobei inhaltlich Information, Unterhaltung, Interaktion und Musik aus den Teilregionen berücksichtigt würden. Grischa versteht sich als mediale Klammer, d.h. die Bewerberin möchte Verständnis für die Sprachregionen schaffen. So würden redaktionelle Beiträge aus den Sendegefässen in italienischer und rätoromanischer Sprache auch in das (deutsche) Tagesprogramm einfliessen, würden Interviews mit Exponenten aus den Sprachregionen geführt und wichtige Ereignisse aus diesen Sprachgebieten abgedeckt. Im Programm von Grischa ist weiter eine monatliche „Talk–Sendung“ am Sonntagmittag vorgesehen. Grischa betreibt in Ilanz eine Aussenstelle mit digitalem Schnittplatz und in Samedan ein Studio.

Beide Bewerberinnen verpflichten sich sowohl mit „Pro Grigioni Italiano“ als auch mit der „Lia Rumantscha“ zusammen zu arbeiten.

Zwischenfazit:
Betreffend das Programmfenster haben beide Bewerberinnen ein überzeugendes Konzept eingereicht. Die Bewerbung von Südost schneidet vor allem deshalb leicht besser ab, weil sie ein lokales Korrespondentennetz vorsieht und – im Gegensatz zu Grischa – Angaben zur personellen Dotierung des Programmfensters nennt.[35]

2.3.2.3 Fazit Outputfaktoren

[34] Gesuch Grischa, S. 18ff.

[35] Gesuch Südost, S. 8, 12

Bei der Umsetzung des Vielfaltsgebots schneidet Grischa sowohl im publizistischen Bereich als auch bei den Sendungsarten besser ab.

Hinsichtlich der Programmfenster verfolgen die Bewerberinnen unterschiedliche aber insgesamt gleichwertige Konzepte mit leichten Vorteilen für Südost.

Gesamthaft gesehen erfüllt Grischa die Outputkriterien besser als Südost.

2.3.3 Verbreitung

Gemäss Ausschreibung hatten die Bewerberinnen und Bewerber darzulegen, wie sie die Erschliessung des ganzen Versorgungsgebietes technisch, zeitlich und finanziell zu realisieren gedenken.

Beide Bewerberinnen haben ein Verbreitungskonzept eingereicht. Ein Vergleich der entsprechenden Ausführungen zeigt, dass die Bewerberinnen die Vorgaben der Ausschreibung erfüllen. Grischa legt im Gesuch den geplanten Ausbau des Versorgungsgebiets jedoch detaillierter dar. So werden die vorgesehenen Investitionsbeiträge, die geplanten Sendeanlagen und der zeitliche Rahmen konkret aufgeführt.

2.4 Konzessionsentscheid

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Bewerbung von Grischa die Input– und Outputkriterien insgesamt besser erfüllt. Vorteile ergeben sich auch im Bereich der Verbreitung. Aus diesen Gründen wird Grischa die Konzession für die Verbreitung eines lokal–regionalen UKW–Radioprogramms im Versorgungsgebiet Nr. 32 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV erteilt. Ihr werden dabei im Zusammenhang mit dem Programmfenster Auflagen zur Zusammenarbeit mit den sprachkulturellen Organisationen des Kantons Graubünden sowie in Bezug auf die Produktion von Inhalten im Gebiet des Programmfensters gemacht.

Im Gesuch sowie im Rahmen der Anhörung bzw. des rechtlichen Gehörs bringt Südost wiederholt das Argument vor, dass mit ihrer Konzessionierung ein substanzieller und nachhaltiger Beitrag für die Informations– und Meinungsvielfalt in der Region Südostschweiz erbracht würde.[36] So ist denn die Hauptmotivation von Südost auch dahin gehend zu verstehen, eine Alternative zu der Südostschweiz Mediengruppe darzustellen und gemäss ihrem Verständnis eine echte Medien– und Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu gewähren.[37]

Artikel 45 Absatz 3 RTVG bestimmt, dass bei mehreren Bewerbungen die Konzession derjenigen Bewerberin erteilt werden muss, welche am besten in der Lage ist, den Leistungsauftrag zu erfüllen. Falls mehrere Bewerbungen weitgehend gleichwertig sind, so kommt als subsidiäres Entscheidkriterium die Bereicherung der Meinungs– und Angebotsvielfalt zum Zug.

---

[36] Gesuch Südost, S. 3

[37] Eingabe Südost im Rahmen des rechtlichen Gehörs vom 14. Mai 2008, S. 3

Bei einem derart eindeutigen Ausgang zugunsten von Grischa muss gemäss Artikel 45 Absatz 3 RTVG die Konzession Grischa auch dann erteilt werden, wenn sie als Folge davon einer aufgrund der herrschenden Besitzverhältnisse unabhängigeren Bewerberin verweigert werden muss. Die Konzessionsbehörde hat bei dieser Konstellation keinen Ermessensspielraum mehr. Im vorliegenden Fall muss und darf also nicht geprüft werden, welche der beiden Bewerbungen „die Meinungs– und Angebotsvielfalt am meisten bereichert", auch wenn dieser Entscheid dazu führt, dass die Südostschweiz Mediengruppe im Versorgungsgebiet aufgrund der Eigentumsverhältnisse sowohl im Printbereich als auch bei den elektronischen Medien über eine sehr starke Stellung verfügen wird. Sinn und Zweck von Art. 45 Absatz 3 RTVG ist nicht in erster Linie die Verhinderung von Medienkonzentrationen, sondern zu gewährleisten, dass die beste Bewerberin den Zuschlag erhält. Diesbezüglich kann sich Medienkonzentration durchaus auch positiv auswirken und dazu führen, dass die betreffenden Unternehmen über die nötige Wirtschaftskraft verfügen, um qualitativ hochstehende publizistische Leistungen zu erbringen. Ist die am besten abschneidende Bewerberin nur oder vor allem auch deshalb in der Lage, ihre in Aussicht gestellten Leistungen zu erbringen, weil sie mit anderen Medien im gleichen Raum verbunden ist und von Synergiegewinnen profitieren kann, ist der entsprechende Konzentrationseffekt in Kauf zu nehmen. Schneiden aber zwei Bewerberinnen hinsichtlich der Erfüllung des Leistungsauftrages gleich gut ab, fällt der leistungssteigernde Effekt der Medienkonzentration bei der Auswahl nicht mehr ins Gewicht, sondern es stellt sich nur noch die Frage der negativen Auswirkungen, die nun für den Entscheid Bedeutung erlangt. Das subsidiäre Entscheidkriterium der Bereicherung der Angebots– und Meinungsvielfalt ist dem Aspekt der Erfüllung des Leistungsauftrages klar untergeordnet.[38]

2.5 Erläuterungen zur Konzession

2.5.1 Einleitung

Wurde in den vorangehenden Erwägungen die Selektion der Konzessionärin begründet, stellen die folgenden Abschnitte die wichtigsten Konzessionsbestimmungen vor und präzisieren diese.

2.5.2 Verbreitung (Artikel 2 der Konzession)

Infolge der Besonderheit der analogen Übertragungstechnik verleiht die Veranstalterkonzession nach den Bestimmungen des Artikels 26 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)[39] ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine Funkkonzession zur drahtlos–terrestrischen Verbreitung ihres Programms im konzessionierten Versorgungsgebiet. Die Funkkonzession wird nach Massgabe von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 über das Fernmeldegesetz[40] vom BAKOM erteilt werden.

---

[38] Vgl. Botschaft zur Totalrevision des RTVG vom 18.12.2002, S. 1711 (zu Art. 55 Abs. 2 E-RTVG)

[39] SR 784.102.1

[40] SR 784.101.112

Die vorliegende Konzession beschränkt sich nicht darauf, die Verbreitung in analoger Technik über UKW–Frequenzen vorzuschreiben. Darüber hinaus will sie innovationswilligen Veranstaltern die Möglichkeit geben, ihr Programm parallel dazu auch unverändert in digitaler Technik über die ihnen zugewiesenen UKW–Frequenzen zu verbreiten. Die Funkkonzession wird die Verwendung der digitalen Restkapazitäten auf den UKW–Frequenzen sowie die funktechnischen und – wo nötig – auch zeitlichen Einzelheiten der Erschliessung des Versorgungsgebietes regeln.

2.5.3 Gebührenanteil (Artikel 3 der Konzession)

Gemäss Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b RTVG dient der Gebührenanteil dazu, zusammen mit den Finanzierungsmöglichkeiten des Versorgungsgebietes die Erfüllung des Leistungsauftrags in einer bestimmen Region zu sichern. Bei der Festlegung der einzelnen Gebührenbeträge berücksichtigt das UVEK die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebietes sowie den Aufwand, den die Konzessionärinnen zur Erfüllung des Leistungsauftrags inklusive Verbreitungskosten erbringen müssen (Art. 40 Abs. 2 RTVG). Diese Vorgaben hat das UVEK im Vorfeld der Ausschreibung der Konzessionen konkretisiert und die entsprechenden Ergebnisse publiziert.[41]

Die Parameter, welche die Höhe der Gebührenanteile beeinflussen, sind einem steten Wandel unterworfen. Sowohl die ökonomischen Rahmenbedingungen im Versorgungsgebiet wie auch die Kosten– und Einnahmenstruktur der Veranstalter entwickeln sich ständig. Aus diesem Grund überprüft das UVEK die Höhe der einzelnen Gebührenanteile regelmässig – gemäss Artikel 39 Absatz 2 RTVV in der Regel alle fünf Jahre – und passt sie allenfalls den veränderten Gegebenheiten an. Dies bedeutet, dass der Gebührenanteil im Verlauf der Zeit sowohl zunehmen wie auch sinken kann.

Laut Ausschreibung vom 4. September 2007 ist mit der vorliegenden Konzession ein Anspruch auf einen jährlichen Gebührenanteil von 2'227’712 Franken geknüpft. Dieser Gebührenanteil darf gemäss Artikel 39 RTVV 50 Prozent der Betriebskosten der Konzessionärin nicht übersteigen. Artikel 5 der Verordnung des UVEK vom 5. Oktober 2007 über Radio und Fernsehen[42] legt im Einzelnen fest, wie die anrechenbaren Betriebskosten errechnet werden. Die Konzessionärin hat bei der jährlichen Vorlage ihrer Rechnung nach Artikel 42 Absatz 1 RTVG die Gestaltungsvorgaben des BAKOM hinsichtlich der Gliederung des Kontenplans zu beachten.

In Beachtung der subventionsrechtlichen Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle erfolgt die Ausschüttung des Gebührenanteils gestaffelt: der Hauptteil des Gebührenanteils (80 Prozent des mit der Ausschreibung bekannt gegebenen Betrags) wird in vier Tranchen, quartalsweise, während des Beitragsjahres ausbezahlt. Die restlichen 20 Prozent lässt das BAKOM der Konzessionärin nach Prüfung ihrer Jahresrechnung, also im Folgejahr, zukommen.

---

[41] vgl. die Herleitung der einzelnen Beträge unter http://www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell → Erteilung der neuen UKW– und Regional–TV–Konzessionen → Weitere Informationen

[42] SR 704.401.11

2.5.4 Umfang des Leistungsauftrags (Artikel 4 der Konzession)

Die Konzessionärin hat sich in ihren Bewerbungsunterlagen ausführlich zur Art und Weise geäussert, wie sie den Leistungsauftrag zu erfüllen gedenkt. Diese Angaben bilden den Hintergrund für den Konzessionszuschlag des UVEK. Dementsprechend verpflichtend ist ihr Charakter[43] und die Konzessionärin muss sich in Anwendung des Prinzips von Treu und Glauben, das auch für Private gilt (Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. Dezember 1998[44]), darauf behaften lassen.[45]

Die Zusicherungen der Konzessionärin definieren – zusammen mit den Angaben in der Konzession – den inhaltlichen Umfang ihrer Betriebspflicht. Zwingen gewisse Umstände die Konzessionärin dazu, ihre Leistung vorübergehend einzuschränken, hat sie für die Regelung der Übergangszeit, bis sie ihren Betrieb wieder im versprochenen Umfang weiterführen kann, die Einwilligung des BAKOM einzuholen.[46]

2.5.5 Programmauftrag (Artikel 5 der Konzession)

Kern des konzessionsrechtlichen Programmauftrags ist eine vielfältige Berichterstattung über alle wesentlichen Elemente des lokalen Lebens. Um die vom Gesetzgeber gewünschte grösstmögliche Publikumsbeachtung zu finden, muss diese Programmleistung zur Hauptsendezeit im Radioprogramm erbracht werden. Wohl trifft zu, dass das Internet im Zuge der multimedialen Entwicklung für Rundfunkveranstalter immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dennoch bleibt das Internetangebot des Veranstalters aus konzessionsrechtlicher Sicht stets eine programmbegleitende Erscheinung. Deshalb müssen die wesentlichen Bestandteile des Leistungsauftrags im Radioprogramm ihren Platz finden und dürfen nicht auf die Website des Veranstalters abgeschoben werden.

Bei der inhaltlichen Ausgestaltung ihres Webauftritts ist die Konzessionärin grundsätzlich frei. Bei der Finanzierung dieses Webauftritts gilt es allerdings eine Besonderheit zu beachten: Das Gesetz verpflichtet die Gebührenempfänger dazu, die Gebühren bestimmungsgemäss zu verwenden (Art. 41 Abs. 2 RTVG), d.h. sie müssen zur Erfüllung des Leistungsauftrags eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dürfen Gebühren nur insoweit in die Finanzierung des Online–Auftritts der Konzessionärin fliessen, als das Internetangebot im Verhältnis zum Radioprogramm eine Ergänzungs– und Vertiefungsfunktion erfüllt und dadurch zur Erfüllung des eigentlichen Leistungsauftrags beiträgt. Aus dem Gebührenanteil finanzierte Online–Informationen sollen deshalb in zeitlicher und thematischer Hinsicht einen direkten Bezug zu einzelnen Sendungen aufweisen. Hierzu gehören etwa Hintergrundsberichte zu aktuellen Sendungen, Kontextinformationen, Vorschauen oder Interviews zum Thema der Sendungen. Weisen die auf dem Internet angebotenen Beiträge diesen programmbegleitenden Charakter nicht auf, müssen sie aus anderen Quellen (Werbung, Sponsoring, Mitgliederbeiträge etc.) finanziert werden.

---

[43] vgl. Fussnote 14

[44] SR 101

[45] vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 30. April 2001 in Sachen TV3 AG, Erwägung 3 b), unter http://www.bger.ch/index/juridiction/jurisdiction–inherit–template/jurisdiction–recht/jurisdiction–recht–urteile2000.htm

[46] vgl. Fussnote 45 , Erwägung 3 d

2.5.6 Programmfenster (Artikel 6 der Konzession)

Die Konzessionärin wird verpflichtet, ein Programmfenster für die Bezirke Maloja, Bernina und Inn zu senden. Die Sendungen dieses Programmfensters müssen in den entsprechenden Regionen und von mit den lokalen Gegebenheiten vertrauten Programmschaffenden produziert werden. Sie dauern werktags mindestens vier Stunden, wovon die Hälfte auf die Hauptsendezeit fallen muss.

2.5.7 Arbeitsbedingungen der Branche (Artikel 8 der Konzession)

Die Arbeitsbedingungen der Branche gelten als erfüllt, wenn die Konzessionärin in einen Gesamtarbeitsvertrag eingebunden ist, einen Firmenvertrag mit den Vertretungen ihrer Belegschaft abgeschlossen hat oder sich zu den von den Branchenverbänden Verband Schweizer Privatradios (VSP) und TeleSuisse formulierten Standardarbeitsbedingungen bekennt (Eckwerte Stand 2007: Wochenarbeitszeit von 42 Stunden, monatlicher Mindestlohn von 4000 Franken brutto, 4 Wochen Ferien). Diese Arbeitsbedingungen haben aber auch einen dynamischen Charakter; sie sind einem zeitlichen Wandel unterworfen. Die Aufsichtsbehörde behält sich deshalb vor, die Arbeitsbedingungen im Radio– und Fernsehbereich im Rahmen von branchenweiten Abklärungen zu untersuchen, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Untersuchungen zu orientieren[47] und die so definierten Arbeitsbedingungen der Branche gegebenenfalls aufsichtsrechtlich durchzusetzen. Die Konzessionärin ist zur unentgeltlichen Bereitstellung sämtlicher zweckdienlicher Unterlagen und zur Erteilung aller diesbezüglichen Auskünfte an das BAKOM verpflichtet (Art. 17 Abs. 1 RTVG).

2.5.8 Besondere Bestimmungen (Artikel 10 der Konzession)

In ihrem Programm berücksichtigt die Konzessionärin die Mehrsprachigkeit des Versorgungsgebiets, d.h. sie berücksichtigt in angemessener Weise die lokalen Minderheitensprachen Italienisch und Rätoromanisch.

Die Konzessionärin wird weiter zur Zusammenarbeit mit den sprachlich–kulturellen Organisationen Lia Rumantscha und Pro Grigioni Italiano verpflichtet. Diese Zusammenarbeit manifestiert sich insbesondere durch die Einsitznahme dieser zwei Organisationen in der Programmkommission der Südostschweiz Radio/TV AG, wie dies im Gesuch von Grischa in Aussicht gestellt wurde.[48]

2.5.9 Dauer (Artikel 13 der Konzession)

Das UVEK hat die altrechtliche Konzession der Konzessionärin im September 2007 auf den 31. März 2009 gekündigt. Sofern keine Beschwerde gegen die vorliegende Verfügung – deren Bestandteil die neue Konzession bildet – erhoben wird, wird die neue Konzession mit Ablauf der oben erwähnten Kündigungsfrist (31. März 2009) in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt kann durch den früheren schriftlichen Verzicht der Konzessionärin auf ihre altrechtliche Konzession vorverschoben werden. Die neue Konzession gilt bis zum 31. Dezember 2019.

---

[47] Art. 87 RTVG

[48] Gesuch Grischa, S. 20

Es wurde bereits in Erwägung B 2.5.2 erläutert, dass die vorliegende Konzession ihrer Inhaberin einen Anspruch auf eine drahtlos–terrestrische Verbreitung ihres Programms im zugeteilten Versorgungsgebiet verleiht. Die entsprechende Funkkonzession wird das BAKOM nach Inkrafttreten der vorliegenden Konzession erteilen. Zwischen diesem Zeitpunkt und der Erteilung der neurechtlichen Funkkonzession kann ein gewisser Zeitraum verstreichen. Um die Verwendung der UKW–Frequenzen während dieser Phase rechtlich auf eine gesicherte Basis zu stellen, wird die Geltungsdauer der funktechnischen Elemente der altrechtlichen Veranstalterkonzession, insbesondere des Netzbeschriebs und der entsprechenden Datenblätter, vorübergehend verlängert.

Die Erteilung der Konzession löst die Betriebspflicht der Veranstalterin aus. Um ihrem Leistungsauftrag gerecht zu werden, muss die Konzessionärin ein Programm herstellen, das den inhaltlichen Vorgaben der Konzession entspricht, und es verbreiten, bzw. verbreiten lassen. Nimmt die Konzessionärin ihre Veranstaltertätigkeit nicht innert 30 Tagen nach erstellter Betriebsbereitschaft des Sendernetzes gemäss Funkkonzession auf, erlischt die Konzession automatisch.

3 Kosten

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Behandlung der Konzessionsbewerbung richtet sich nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a RTVG in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 1 RTVV. Es wird ein Stundenansatz von 104 Franken angewendet. Für die Behandlung der vorliegenden Bewerbungen wurden je 81 Stunden aufgewendet. Für Grischa und Südost wird daher die Verwaltungsgebühr auf je **8’424** Franken festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung.

Aus diesen Gründen wird verfügt:

1. Die Veranstalterkonzession mit Leistungsauftrag und Gebührenanteil für das Versorgungsgebiet Nr. 32 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV, wird der Südostschweiz Radio/TV AG erteilt. Die Einzelheiten richten sich nach der beiliegenden Konzessionsurkunde, welche Bestandteil dieser Verfügung bildet.

2. Die Bewerbung der Radio Südost AG vom 6. Dezember 2007 wird abgewiesen.

3. Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Konzessionsverfahrens wird auf 16'848 Franken festgelegt und der Südostschweiz Radio/TV AG und der Radio Südost AG je hälftig, ausmachend je 8’424 Franken, auferlegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung.

4. Diese Verfügung wird der Südostschweiz Radio/TV AG und der Radio Südost AG eingeschrieben mit Rückschein eröffnet.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

sig. Moritz Leuenberger

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Beilage: Konzessionsurkunde

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese Frist steht still vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern; vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde ist einzureichen an das

Bundesverwaltungsgericht
Postfach
3000 Bern 14

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.